

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie -**

**Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 16.04.2021 (Abweichung zur
Sächsischen Corona-Schutzverordnung)**

Bekanntmachung des Landkreises Bautzen vom 23.04.2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. 1 S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. 1. S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. 1 S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. 1. S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 8 Absätze 1 bis 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 11. Dezember 2020 (SächsGVBl. 2020, S. 686 ff.) - SächsCoronaSchVO - erlässt der Landkreis Bautzen die folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Bautzen über Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie vom 16.04.2021 (Abweichung zur Sächsischen Corona-Schutzverordnung) wird mit Wirkung ab dem 24.04.2021 aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Begründung:

Das Landratsamt des Landkreises Bautzen ist gemäß §§ 28 Absatz 1, 32 Satz 1 und 54 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 IfSGZuVO sowie § 8 Absatz 1 der SächsCoronaSchVO sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung durch den Landkreis Bautzen ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Absatz 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Am 21.04.2021 hat der Bundestag den Gesetzentwurf zum „Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ in der geänderten Fassung der Beschlussempfehlung des Gesundheitsausschusses (Bundesrat Drucksache 315/21) beschlossen. Der Bundesrat hat den Gesetzesentwurf am 22.04.2021 gebilligt. Die Ausfertigung durch den Bundespräsidenten und die Verkündung erfolgen am 23.04.2021. Damit tritt das Gesetz nach Artikel 4 Absatz 2 am Tag nach der Verkündung, hier der 24.04.2021, in Kraft.

Ab dem 24.04.2021 gelten daher die bundeseinheitlichen Regelungen. Die Bestimmungen der Sächsischen Corona-Schutzverordnung (SächsCoronaSchVO) treten dann grundsätzlich hinter die Bundesregelungen zurück.

Die mit der Allgemeinverfügung vom 16.04.2021 zugelassenen Maßnahmen (Nr. 1 bis 6), welche auf den Bestimmungen der derzeit geltenden SächsCoronaSchVO beruhen, widersprechen den bundesrechtlichen Regelungen, so dass die Allgemeinverfügung vom 16.04.2021 aufzuheben ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Bautzen, den 23.04.2021

Michael Harig
Landrat